



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Innsbruck
Senat (Innsbruck) 1

GZ. RV/0764-I/07

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, vom 7. Mai 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Innsbruck vom 12. April 2007 betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2006 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw) ist Pensionist und erklärte in der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2006 neben seinen Pensionseinkünften Einkünften aus selbständiger Arbeit in der Höhe von 4.712,71 €. Diese Betrag entspricht dem Entgelt, das der Tourismusverband A Tirol nach seiner Mitteilung an das Finanzamt gemäß § 109a EStG dem Bw für die von ihm erbrachten Leistungen ausbezahlt hat.

Nach der erklärungsgemäßen Veranlagung vom 12. April 2007 erhob der Bw mit Eingabe vom 7. Mai 2007 gegen den Einkommensteuerbescheid 2006 Berufung mit der Begründung, er habe es verabsäumt in der Einkommensteuererklärung seine Werbungskosten geltend zu machen. Ohne nähere Angaben wurden für 49,5 Tage Tagesgelder in der Höhe von 1.306,80 €, Fahrtkosten von 153,90 € (405 km x 0,38 €) und ein Pauschalbetrag von 100 €, somit insgesamt 1.560,70 € als Werbungskosten geltend gemacht.

In der am 2. Juli 2007 erlassenen Berufungsvorentscheidung setzte das Finanzamt die Einkünfte aus selbständiger Arbeit mit 4.429,95 € fest. In der Begründung führte es im Wesentlichen aus, in Ermangelung entsprechender Nachweise hätten die geltend gemachten Werbungskosten nicht anerkannt werden können. Das Finanzamt setze aber gemäß § 17 EStG 1988 pauschale Werbungskosten in der Höhe von 6% der Einnahmen an.

Mit Eingabe vom 6. August 2007 beantragte der Bw die Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz und legte in weiterer Folge eine Aufstellung über die geltend gemachten Tagesdiäten und Fahrtkosten vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 4 Abs. 4 EStG 1988 sind Betriebsausgaben die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Ist eine Reise ausschließlich betrieblich veranlasst, so zählen neben den Fahrtkosten zu den Betriebsausgaben auch Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Verpflegung und Unterkunft. Sie sind ohne Nachweis ihrer Höhe als Betriebsausgaben anzuerkennen, soweit sie die sich aus § 26 Z 4 EStG ergebenden Beträge nicht übersteigen. Dabei steht das volle Taggeld für 24 Stunden zu. Höhere Aufwendungen für Verpflegung sind nicht zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 5 EStG 1988).

Bei Inlandsreisen setzt die Berücksichtigung von einem aliquoten Tagesgeld eine Reisedauer von mehr als drei Stunden voraus. Bei längeren Reisen ist für jede angebrochene Reisestunde ein Zwölftel von 26,40 € absetzbar. Dauert eine Reise mehr als 11 Stunden, so steht der volle Satz (für 24 Stunden) zu (vgl. *Doralt*, EStG¹³, § 16 Tz 197; *Jakom/Lenneis*, § 16 Rz 45).

Die Abzugsfähigkeit einer Ausgabe bzw. eines Aufwandes als Betriebsausgabe setzt grundsätzlich deren Nachweis bzw. Glaubhaftmachung voraus. Die Nachweispflicht für Betriebsausgaben ergibt sich aus den allgemeinen Verfahrensvorschriften, denen zufolge der Steuerpflichtige die Richtigkeit seiner Angaben zu beweisen hat. Betriebsausgaben sind dem

Gründe und der Höhe nach nachzuweisen bzw. - wenn der Nachweis dem Abgabepflichtigen nicht zugemutet werden kann - glaubhaft zu machen.

Wie der Bw in einer persönlichen Vorsprache glaubhaft dargelegt hat, hat er im Jahr 2006 aushilfsweise für den Tourismusverband A Tirol in den Sommermonaten für Busreisende aus Nieder- und Oberösterreich die Reiseleitung für Rundreisen und zu verschiedenen Orten und Sehenswürdigkeiten in Nord- und Südtirol übernommen. Für seine Verpflegung und gelegentliche Fahrten zu den Reisebussen musste der Bw selber aufkommen. Aus den nunmehr vorgelegten Unterlagen sind diese Reisen einzeln angeführt. Diese Aufzeichnungen wurden vom Tourismusverband als Grundlage für die Abrechnung mit dem Bw herangezogen. Für den Unabhängigen Finanzsenat besteht daher keine Veranlassung an der Richtigkeit dieser Aufzeichnungen zu zweifeln. An Hand dieser Aufzeichnungen ermittelte der Bw insgesamt jedoch 49,5 Tagessätze. Der Bw hat dabei auch für jene Reisen, die weniger als 12 Stunden gedauert haben, den vollen Tagessatz herangezogen. Bei einer Aliquotierung der Tagessätze entsprechend der Reisedauer ergeben sich nur 32,5 Tagessätze, das insgesamt einen Verpflegungsmehraufwand von 858 € (32,5 x 26,40 €) entspricht.

An Fahrtkosten hat der Bw 153,90 € (405 km x 0,38 €) geltend gemacht. Nach den Aufzeichnungen des Bw handelt es sich dabei um Fahrten von seinem Wohnort nach Innsbruck, Kematen, Götzens, Ötztal Bahnhof, Schönwies und retour. Der Bw gab dazu an, in diesen Fällen sei der Reisebus nicht in B vorbei gekommen und er habe die Reisegruppen in den angeführten Orten übernommen müssen. Diese Fahrten habe er mit seinem PKW durchgeführt.

Diese Angaben scheinen durchaus glaubwürdig. Ebenso erscheint es glaubwürdig, dass der Bw für Reiseführer und Reiseliteratur über die von ihm im Rahmen seiner Reiseführertätigkeit besuchten Orte und Sehenswürdigkeiten insgesamt 100 € aufgewendet hat, auch wenn er diese Aufwendungen im Einzelnen nicht mehr durch entsprechende Belege nachweisen konnte.

Die anzuerkennenden Werbungskosten setzen sich somit wie folgt zusammen:

Tagesdiäten:	858,00 €
Fahrtkosten:	153,90 €
Reiseliteratur:	100,00 €
Gesamt:	1.111,90 €

Die vom Bw erzielten Einkünfte sind nicht den Einkünften aus selbständiger Arbeit sondern jenen aus Gewerbebetrieb zuzuordnen, die sich wie folgt ermitteln:

Einnahmen:	4.712,71 €
Ausgaben:	-1.111,90 €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb:	3.600,81 €

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Innsbruck, am 19. April 2010

Ergeht auch an: Finanzamt als Amtspartei